

Trelleborg Sealing Solutions Switzerland AG - Einkaufsbedingungen - Komponenten und Rohstoffe

Stand 01.07.2020

1. Definitionen

- 1.1. „Kaufvertrag“ bezeichnet eine Bestellung, einen Abruf, einen Arbeitsauftrag, eine Lieferanweisung oder ein ähnliches Vertragsdokument, das von den Parteien vereinbart oder ausgestellt wurde, sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle anderen Dokumente, die von Trelleborg speziell in den Kaufvertrag aufgenommen wurden.
- 1.2. "Lieferungen" bezeichnet (i) die im Kaufvertrag weiter beschriebenen Komponenten und Dienstleistungen sowie (ii) Rohstoffe (jeweils einschliesslich der Teillieferung von Lieferungen).
- 1.3. «Trelleborg» bezeichnet Trelleborg Sealing Solutions Switzerland AG.
- 1.4. "Lieferant" bezeichnet den Vertragspartner, der die Lieferungen ausführt.

2. **Verbindlicher Kaufvertrag** Kaufverträge sind nur verbindlich, wenn sie von Trelleborg schriftlich ausgestellt oder bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen werden zum integralen Bestandteil des Kaufvertrags zwischen den Parteien, sobald der Kaufvertrag von Trelleborg akzeptiert wird.
- 2.2. Eine Bestellung wird für den Lieferanten verbindlich, wenn der Lieferant dieser Bestellung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt widerspricht.
- 2.3. Ohne schriftlichen Kaufvertrag erbrachte Lieferungen verpflichten Trelleborg in keiner Weise und es werden keine Zahlungen geleistet, selbst wenn Lieferungen auf Anfrage eines Trelleborg-Mitarbeiters gemacht wurden.
- 2.4. Die vom Lieferanten bereitgestellten Geschäftsbedingungen finden auch dann keine Anwendung, wenn Trelleborg diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Getätigte Zahlungen oder die Annahme von Lieferungen durch Trelleborg bedeuten keine Anerkennung anderer Bedingungen als dieser Einkaufsbedingungen oder eines Kaufvertrags zwischen den Parteien.

3. Verpackung, Versand und Lieferung

- 3.1. Der Lieferant muss die Lieferungen ordnungsgemäss verpacken, kennzeichnen und transportieren und alle von Trelleborg, den beteiligten Transportunternehmen und den Behörden des Bestimmungslandes geforderten Unterlagen vorlegen.
- 3.2. Sofern im Kaufvertrag nicht anders angegeben, werden die Lieferungen DDP an die Adresse von Trelleborg geliefert, die auf der Vorderseite des Kaufvertrags angegeben ist (gemäss der neuesten Version der ICC INCOTERMS).
- 3.3. Beim Kauf von Rohstoffen stellt der Lieferant Trelleborg Informationen über die Identität und das Volumen / die Menge aller Inhaltsstoffe (und alle akzeptierten Änderungen der Inhaltsstoffe) zusammen mit den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern („Sicherheitsdatenblatt“) zur Verfügung sowie Berichte von physikalischen und chemischen Analysen oder Tests, die durchgeführt wurden, um sicherzustellen, dass die gelieferten Rohstoffe oder die in den gelieferten Artikeln verwendeten Rohstoffe den im Kaufvertrag vorgeschriebenen Spezifikationen und den geltenden Gesetzen entsprechen.
- 3.4. Ungeachtet der jeweils angegebenen Handelsbedingungen trägt der Lieferant in jedem Fall das Risiko von Materialschäden bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Vertreter am Ort, an dem die Ware gemäss der Bestellung (Erfüllungsort) geliefert werden soll).

- 3.5. Zeit ist von entscheidender Bedeutung und die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Wenn der Lieferant aus irgendeinem Grund den von Trelleborg gesetzten Liefertermin oder eine andere Anforderung nicht erfüllt, kann Trelleborg nach eigenem Ermessen auf Kosten des Lieferanten geeignete Ausgleichs- oder Korrekturmassnahmen ergreifen.
- 3.6. Für den Fall, dass der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält, kann Trelleborg nach eigenem Ermessen entweder (i) Strafen für verspätete Lieferungen in Höhe von 5 % der Kaufsumme für den Teil der Lieferung geltend machen, die sich pro begonnener Woche Verzug berechnen, bis maximal 25 % der gesamten Kaufsumme für alle Lieferungen im Rahmen des Kaufvertrags oder (ii) den Lieferanten für alle Kosten, Verluste und Aufwendungen haftbar machen, die Trelleborg aufgrund der verspäteten Lieferung entstehen.

4. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Kaufsumme für die Lieferungen wird im Kaufvertrag vereinbart.
- 4.2. Sofern im Kaufvertrag nicht anders angegeben, ist der Kaufpreis: (i) ein Festpreis und es sind keine einseitigen Preisänderungen zulässig. (ii) ohne Mehrwertsteuer, jedoch einschliesslich aller anderen Steuern und etwaiger Abgaben; und (iii) inklusive aller Lagerungs-, Handhabungs-, Verpackungs- und alle anderen Kosten und Gebühren des Lieferanten.
- 4.3. Sofern nicht anders vereinbart, bezahlt Trelleborg die Lieferungen innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Erfolg der Lieferungen und dem Eingang einer unbestrittenen und ordnungsgemäss erhobenen Rechnung.
- 4.4. Der Lieferant garantiert, dass die Preise für die an Trelleborg verkauften Lieferungen nicht weniger vorteilhaft sind als die, die der Lieferant einem anderen Kunden für Lieferungen gleicher Qualität und in ähnlichen Mengen anbietet.
- 4.5. Die Zahlungen für Lieferungen stellen weder eine Annahme fehlerhafter Lieferungen dar, noch wird sie Rechte oder Rechtsmittel von Trelleborg einschränken oder beeinträchtigen.
- 4.6. Rechnungen müssen den Namen des Lieferanten, die entsprechende Bestellnummer, den Zeitraum, auf den sich die Rechnung bezieht, und das Bankkonto des Lieferanten für Zahlungen enthalten.

5. Deklaration und Inspektion

- 5.1. Alle Lieferungen müssen die Spezifikationen von Trelleborg sowie alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Normen und Anforderungen erfüllen.
- 5.2. Der Lieferant hat die Erfüllung der Verpflichtungen aus der REACH-Verordnung für Chemikalien in der EU Trelleborg gegenüber zu garantieren.
- 5.3. Eine Konformitätserklärung mit allen geltenden gesetzlichen Anforderungen und gegebenenfalls eine Gefahrenanalyse muss allen Lieferungen beiliegen.
- 5.4. Die Annahme der gemachten Lieferungen stellt weder eine Annahme fehlerhafter Lieferungen dar, noch wird sie Rechte oder Rechtsmittel von Trelleborg einschränken oder beeinträchtigen.

6. Änderungen

- 6.1. Trelleborg behält sich das Recht vor, ausstehende Teillieferungen zu stornieren oder eine Änderung der Lieferungen und ihrer Ausführung, einschliesslich Verpackung, Testanforderungen, Versanddatum oder Termin oder Ort der Lieferung zu verlangen.
- 6.2. Der Lieferant hat Trelleborg innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingang einer Änderungsanforderung schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich eine solche Änderung auf die Kosten oder den Termin auswirkt und hat dies zu begründen. Wenn Trelleborg eine Änderung anfordert, werden Trelleborg und der Lieferant, wenn er dies beantragt, nach Treu und Glauben eine angemessene Preis Anpassung (nach oben oder unten), eine Änderung der Versand- oder Lieferbedingungen oder eine andere angemessene Anpassung aushandeln.

7. Garantien

- 7.1. Zusätzlich zu anderen ausdrücklichen und stillschweigenden Garantien, die gesetzlich oder anderweitig vorgesehen sind, garantiert der Lieferant Trelleborg, dass er einen guten und marktfähigen Titel an den Lieferungen hat und dass die Waren: (i) neu sind; (ii) frei sind und frei von jeglichen Pfandrechten und Belastungen; (iii) allen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und anderen Beschreibungen entsprechen, die von Trelleborg bereitgestellt oder vom Lieferanten angeboten werden; (iv) frei sind von jeglichen Konstruktions- (soweit vom Lieferanten entworfen), Verarbeitungs- und Materialfehlern; (v) von handelsüblicher Qualität sind; (vi) für die von Trelleborg beabsichtigten Zwecke – soweit dem Lieferanten bekannt – geeignet und ausreichend sind ; (vii) alle im Produktions- und Lieferland geltenden Gesetze erfüllen (viii) keine Patente oder sonstigen Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzen.
- 7.2. Die Garantiefrist erstreckt sich über die jeweils längere Option: (a) zwei Jahre ab Lieferdatum, an dem Trelleborg die Lieferungen angenommen hat oder (b) die nach geltendem Recht vorgesehene Garantiefrist.
- 7.3. Die von uns bei der Kontrolle des Wareneingangs erfassten Werte sind massgeblich für Mengen, Gewichte und Abmessungen.

8. Standard und Abhilfemassnahmen

- 8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Trelleborg und seine verbundenen Parteien gegen sämtliche Kosten, Gebühren, Strafen, Schäden (direkt, indirekt, Folge-, Straf- oder sonstige Schäden), Anwaltskosten und allen anderen entstandenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen freizuhalten, zu verteidigen und schadlos zu halten aus jeglichen Ansprüchen, die sich ganz oder teilweise aus Folgendem ergeben oder sich auf Folgendes beziehen: (i) Mangel oder Nichtübereinstimmung der Lieferungen; (ii) Nichteinhaltung des Lieferanten von Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Kaufvertrag; (iii) Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten im Zusammenhang mit der Konstruktion oder Herstellung der Lieferungen; (iv) Umweltschäden, Verschütten, Ablassen oder Emission gefährlicher Abfälle oder Substanzen, die durch einen Mangel oder eine vertragliche Nichtübereinstimmung der Lieferungen verursacht wurden; oder (v) Verletzung (einschliesslich Mitverschulden oder Anstiftung zur Verletzung) eines geistigen Eigentumsrechts in Bezug auf vom Lieferanten bereitgestellte Lieferungen.
- 8.2. Bei Mängeln oder Nichtübereinstimmungen hat Trelleborg das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen.
- 8.3. Folgt der Lieferant nicht unverzüglich der Aufforderung von Trelleborg den Mangel oder die Nichtübereinstimmung zu

beheben, hat Trelleborg in dringenden Fällen insbesondere das Recht, eine drohende Gefahr abzuwenden oder erhebliche Schäden zu vermeiden, indem sie diese Massnahmen selbst ergreift oder auf Kosten des Lieferanten von einem Dritten ausführen lässt.

- 8.4. Sollte der Lieferant den Mangel oder die Nichteinhaltung nicht innerhalb einer von Trelleborg gesetzten angemessenen Frist beheben, ist Trelleborg berechtigt, den Kaufvertrag ganz oder teilweise und ohne jegliche Haftung zu kündigen oder stattdessen eine Preisminderung zu erhalten.

9. Kündigung

- 9.1. Trelleborg kann den Kaufvertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung kündigen; (i) ordentliche Kündigungen werden (30) Tage nach Zustellung einer schriftlichen Kündigung wirksam; (ii) im Verzugsfall per sofort.
- 9.2. Der Lieferant ist in Verzug, wenn er (i) eine Garantie oder eine andere Bestimmung des Kaufvertrags nicht erfüllt; (ii) seine Lieferungen nicht gemäss Kaufvertrag liefert oder droht, diese nicht zu liefern; (iii) eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt oder wenn ein Insolvenzverfahren vom oder gegen den Lieferanten eingeleitet wird.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1. In keinem Fall haftet Trelleborg für direkte oder indirekte Kosten oder Verluste, für entgangenen Gewinn, für entstandene Strafen oder für andere direkte und indirekte Folgestrafen oder andere Schäden oder Verbindlichkeiten, die dem Lieferanten oder einem seiner verbundenen Unternehmen oder Vertreter durch die Kündigung eines Kaufvertrags durch Trelleborg entstanden sind.

11. Versicherung

- 11.1. Der Lieferant garantiert, dass er über einen angemessenen Versicherungsschutz bei einem seriösen Versicherer für alle allgemeinen Haftungen und Produkthaftungen verfügt, die im Zusammenhang mit Lieferungen im Rahmen eines Kaufvertrags entstehen können. Diese Versicherung muss mindestens das Zehnfache des vertraglichen Wertes der Lieferungen im Rahmen eines Kaufvertrags abdecken, jedoch nicht weniger als 25 Mio. Euro. Sofern Trelleborg nicht ausdrücklich darauf verzichtet, wird Trelleborg in diesen Policen als zusätzlicher Versicherter benannt.
- 11.2. Innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss eines Kaufvertrags muss der Lieferant Trelleborg eine für Trelleborg annehmbare Versicherungsbescheinigung vorlegen, auf der die Höhe des Versicherungsschutzes, die Policennummer und das Ablaufdatum der Versicherungen aufgeführt ist und aus der hervorgeht, dass Trelleborg als zusätzlicher Versicherter benannt ist.
- 11.3. Der Lieferant verzichtet im Namen seiner selbst und seiner Versicherer unwiderruflich auf ein Recht auf Forderungsabtretung gegenüber Trelleborg für jegliche Haftung, Kosten oder Aufwendungen Dritter.

12. Verrechnung

- 12.1. Trelleborg ist berechtigt, alle Beträge, die der Lieferant Trelleborg aus irgendeinem Grund schuldet, mit den von Trelleborg im Rahmen des Kaufvertrags zu zahlenden Beträgen zu verrechnen.
- 12.2. Alle Rechte und Rechtsmittel, die Trelleborg im Kaufvertrag vorbehalten sind, sind kumulativ mit und zusätzlich zu allen anderen rechtlichen oder angemessenen Rechtsmitteln, die Trelleborg zur Verfügung stehen.

13. Beschränkung der Abtretung

13.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen gegenüber Trelleborg an Dritte abzutreten, zu übertragen oder an Dritte weiterzugeben, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf die Verpflichtung, die Lieferungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Trelleborg zu beschaffen und zu liefern.

14. Salvatorische Klausel

14.1. Der Kaufvertrag ist so auszulegen, dass alle geltenden Gesetze eingehalten werden. Sollte sich herausstellen, dass eine Bestimmung des Kaufvertrags nicht mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen vereinbar ist, wird diese Bestimmung nicht berücksichtigt. Dies hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

15. Geheimhaltung

15.1. Der Kaufvertrag und alle von Trelleborg bereitgestellten kommerziellen und geheimen technischen Details werden vom Lieferanten vertraulich behandelt und nicht an Personen oder Organisationen weitergegeben, ausser an die Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen, die diese zum Zwecke der Erfüllung des Kaufvertrags benötigen. Der Lieferant muss die schriftliche Genehmigung von Trelleborg einholen, bevor er sich öffentlich auf Geschäftsbeziehungen mit der Trelleborg-Gruppe bezieht.

16. Höhere Gewalt

16.1. Weder Trelleborg noch der Lieferant haften gegenüber dem anderen für die Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag, die auf einen Grund oder auf Gründe zurückzuführen sind, die ausserhalb der Kontrolle dieser Partei liegen („höhere Gewalt“), zu denen höhere Gewalt gehört (aber nicht beschränkt ist auf) höhere Gewalt, zivile Unruhen, Feuer, Sturm oder Überschwemmung, Handlungen internationaler, staatlicher, föderaler oder lokaler Behörden, Körperschaften oder Institutionen („Behörde“), Nichtverfügbarkeit von Versand- oder anderen Transportmitteln, Aussperrungen, Streiks oder anderen Handelsstreitigkeiten oder Unterbrechung oder Ausfall von Kommunikations- oder Datenverarbeitungsgeräten.

16.2. Wenn Trelleborg oder der Lieferant (die „betroffene Partei“) von höherer Gewalt betroffen sind: (i) muss die betroffene Partei die andere Partei so schnell wie möglich schriftlich über diese höhere Gewalt informieren und angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen von höherer Gewalt zu mildern, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf eine faire und gerechte Lieferung aller verbleibenden Waren, die zur Erfüllung des Kaufvertrags zur Verfügung stehen; (ii) wenn die höhere Gewalt nicht mehr auftritt, nehmen die Parteien die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag wieder auf, sobald dies nach Ablauf des Auftritts höherer Gewalt zumutbar ist. (iii) wenn die höhere Gewalt länger als dreissig (30) Tage andauert, ist Trelleborg (jedoch nicht der Lieferant) berechtigt, den Kaufvertrag ohne Haftung zu kündigen, mit Ausnahme etwaiger ausstehender Verpflichtungen in Bezug auf erfolgte Lieferungen an oder bei laufender Lieferung an Trelleborg.

17. Verhaltenskodex

17.1. Der Trelleborg-Verhaltenskodex steht dem Lieferanten auf der Trelleborg-Webseite (www.trelleborg.com) zur Verfügung. Der Lieferant erkennt an, dass er diese Regeln einhält und sie in seinem Geschäft berücksichtigt und somit die Regeln des fairen Wettbewerbs und der Nichtbestechung

einhält und anderweitig seine Geschäfte in Übereinstimmung mit diesen Regeln betreibt.

18. Produktionsstätten

18.1. Muster, Werkzeuge, Inspektionsgeräte, Zeichnungen oder andere Unterlagen, die Trelleborg dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellt, sowie spezielle Fertigungsanlagen, die vom Lieferanten selbst hergestellt werden, dürfen weder Dritten zur Verfügung gestellt noch von Dritten verwendet werden. Alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Fertigungsstätten sind vom Lieferanten ausreichend zu versichern.

19. Geltendes Recht und Gerichtsstand

19.1. Sofern nicht anders vereinbart, unterliegt der Kaufvertrag den schweizerischen Gesetzen. Das UN-Übereinkommen über den Vertrag für den internationalen Warenkauf (CISG) gilt nicht für den Kaufvertrag.

19,2, Streitigkeiten oder Kontroversen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag ergeben, werden, wenn sie von den Parteien nicht gütlich beigelegt werden, der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen, in dem Trelleborg seinen Sitz hat.